

VG Meiningen

Urteil vom 30.11.2006

Tenor

- I. Soweit die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.
- II. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers in Bezug auf Afghanistan die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der Bescheid vom 14.07.2003 wird aufgehoben, soweit er entgegensteht.
- III. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu 1/3, die Beklagte zu 2/3 zu tragen.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 05.08.1966 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger mit pashtunischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 22.10.2002 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 06.11.2002 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Anlässlich seiner Anhörung bei der Beklagten am 09.12.2002 gab der Kläger an, er habe vor seiner Ausreise in Afghanistan in M. gelebt. Zu Zeiten von Najibulla sei er Parteiangehöriger gewesen. Vor seiner Ausreise seien in seinem Heimatort zwei Gruppierungen an der Macht gewesen, die Gruppierung Dostum und Schorai Nezar. Gerade als Pashtune sei er durch diese Gruppierungen besonders gefährdet gewesen. Auch durch den Umstand, dass er gegen Karzai sei, sei er gefährdet. Karzai wolle keinesfalls die früher unter Najibulla führenden Parteikader an der Regierung beteiligen und sehe Leute wie ihn als Gefahr an.

Mit Bescheid vom 14.07.2003 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab, stellte fest, dass die

Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisepflicht wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht.

Gegen den Bescheid hat der Kläger am 01.08.2003 Klage erhoben. Während seines Aufenthaltes in Deutschland sei er zum Christentum konvertiert und am 29.01.2006 getauft worden. Er sei Mitglied der "Afghanischen freikirchlichen Gemeinschaft" in der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Hamburg-Altona. Er sei dort aktives Gemeindemitglied und einer der Verantwortlichen für die Kasse der Gemeinde.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14.07.2003 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, und festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung am 16.11.2006 hat der Kläger die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Behördenvorgänge der Beklagten (1 Hefter) und die in die mündliche Verhandlung eingeführten Auskünfte zu den Verhältnissen in Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Soweit die Klage aufrechterhalten wurde, ist sie zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 14.07.2003 ist - soweit er noch Gegenstand der Klage ist - rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, der die bisherige Regelung des § 51 Abs. 1 AuslG ersetzt, darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskonvention - nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG - anders als nach § 51 Abs. 1 AuslG - die Verfolgung vom Staat ausgehen, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nicht staatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Ein Anspruch auf Gewährung von Asyl oder Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht, wenn der Ausländer selbst in eigener Person politische Verfolgung erlitten hat, weil ihm in Anknüpfung an asyl- und abschiebungsschutzerhebliche Merkmale in seinem Heimatstaat gezielt intensive Rechtsverletzungen zugefügt worden sind oder ihm solche Rechtsverletzungen unmittelbar gedroht haben. Die Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie an die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung, die Volkszugehörigkeit oder andere unverfügbare Merkmale des Verfolgten, die sein Anderssein prägen, anknüpft. Der Anspruch besteht ferner nur dann, wenn der Asylsuchende zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bei einer Rückkehr in sein Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Das ist dann der Fall, wenn ihm aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen eine Rückkehr in sein Heimatland nach Abwägung aller bekannten Umstände nicht zuzumuten ist. Hierfür hat das Gericht eine Prognose über einen in die Zukunft gerichteten absehbaren Zeitraum anzustellen. Kein Anspruch auf Gewährung von Asyl- oder Abschiebungsschutz besteht, wenn die Verfolgung des Asylbewerbers in seinem Heimatland nur regional begrenzt stattfindet und es ihm zuzumuten ist,

in anderen Teilen Zuflucht zu suchen (sogenannte inländische Fluchalternative). Das Vorliegen einer solchen Fluchalternative kann jedoch nur dann bejaht werden, wenn der Asylsuchende in den in Betracht kommenden Gebieten seines Heimatlandes vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleich kommen.

Nach diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu, weil er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine abschiebungsschutzrelevante Verfolgung wegen der von ihm glaubhaft vorgetragenen Apostasie zu befürchten hat.

Nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen besteht für den Kläger bei einer Rückkehr und einem Bekannt werden seiner Konversion in Afghanistan eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass er wegen des Abfalls vom islamischen Glauben abschiebungsschutzrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist, die der Regierung Karzai zumindest zuzurechnen wären. Der Kläger hat durch Vorlage seines Taufscheines und Stellungnahmen der Afghanischen freikirchlichen Gemeinschaft glaubhaft dargelegt, dass seine Konversion auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel beruht.

Bereits unter der Herrschaft der Taliban mussten Konvertiten zum Christentum mit der Todesstrafe rechnen. Es ist nicht erkennbar, dass sich die Einstellung staatlicher Stellen gegenüber Konvertiten unter der Regierung Karzai in erheblicher Weise geändert hat. Auch die im Januar 2004 in Kraft getretene Verfassung Afghanistans enthält in Artikel 3 einen Vorbehalt, nach dem Gesetze nicht dem Glauben und den Bestimmungen des Islam zuwider laufen dürfen. Die Verfassung sieht weiterhin für den Fall, dass andere gesetzliche Normen nicht anwendbar sind, die Anwendung der Scharia in den Grenzen der Verfassung vor. Auch Staatspräsident Karzai hat darauf hingewiesen, dass Afghanistan ein islamisches Land ist. Nach dem Verständnis der islamischen Rechtslehre ist der Abfall vom Glauben ein todeswürdiges Verbrechen. Seit August 2002 gibt es beim Obersten Gerichtshof Afghanistans eine mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen ausgestattete Abteilung zur "Bekämpfung des Lasters", die unter den Taliban als Sittenpolizei fungierte und deren wesentliche Funktion in der Vermittlung afghanischer Werte besteht. Im Religionsministerium ist eine Abteilung zur Überwachung der Einhaltung religiöser Vorschriften gegründet worden, die eine Unterabteilung "Erkennen von Unglauben" umfasst. Die islamischen Richter sind weitgehend wieder eingesetzt und der ehemalige Mudjaheddin-Kommandant Abdul Rasul Sayyaf, ein streng fundamentalistischer wahabitischer Geistlicher, ist in Kabul erneut zu großem Einfluss gelangt. Der Vizepräsident des Obersten Gerichts und der Oberste Richter Afghanistans

treten darüber hinaus für radikal-islamische Verhaltensweisen ein. Letzterer hat in Kabul ein Rechtssystem etabliert, in dem nach islamischem Recht geurteilt wird. Zwar hat Präsident Karzai im Frühjahr 2006 eine Neubesetzung der Richter am Obersten Gerichtshof vorgeschlagen, es ist jedoch nicht bekannt, ob dieser Vorschlag schon Folgen gehabt hat (vgl. zum gesamten Vorstehenden: Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13.07.2006; Lagebericht vom 03.11.2004; Danesch, Gutachten vom 13.05.2004, Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 03.02.2006 und 01.03.2004; VG Minden, U. v. 13.01.2005 -Az.: 9 K 5560/03.A; VG Lüneburg, U. v. 10.05.2005 - 1 A 872/03 -).

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 13.07.2006) ist zur tatsächlichen Situation von Konvertiten in Afghanistan kaum etwas bekannt, da sie ihr Bekenntnis meist geheim halten. Es gibt für sie keine offene Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens. Selbst zu Gottesdiensten, die in Privathäusern von internationalen Nichtregierungsorganisationen abgehalten werden, erscheinen sie nicht. Im März 2006 wurde ein afghanischer Staatsangehöriger wegen Konvertierung zum Christentum angeklagt. Es wurde ein Verfahren wegen Apostasie eröffnet, in dem mit seiner Todesstrafe gerechnet wurde. Erst infolge internationalen Drucks wurde er freigelassen und ihm in der Folgezeit Asyl in Italien gewährt. Die Entscheidung zu seiner Freilassung hatte zu einer heftigen Debatte im afghanischen Parlament geführt, anlässlich derer der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses von einer Verschwörung einer "ungläubigen Organisation" gesprochen hat. Es wurde eine Resolution angenommen, die die Freilassung als rechtswidrig beschrieb und ein Verbot zum Verlassen des Landes aussprach.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen besteht für den Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan und einem Bekannt werden seiner Konversion eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass er wegen des Abfalls vom islamischen Glauben Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt wäre, die der Regierung von Präsident Karzai zuzurechnen wäre oder gegen die er jedenfalls keinen Schutz durch diese erhalten würde.

Die Beklagte ist daher zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG bedarf es daher keiner Entscheidung mehr zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Insoweit ist der angefochtene Bescheid ebenfalls aufzuheben. Die Abschiebungsandrohung erweist sich gemäß § 59 Abs. 3 AufenthG insoweit als rechtswidrig, als dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.